

Vereinssatzung des Kulturnetzwerk Loretta e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kulturnetzwerk Loretta. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind
 - a) **die Förderung von Kunst und Kultur,**
 - b) **die Förderung von Volks- und Berufsbildung,**
 - c) **die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,**
 - d) **die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.**
- 3) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) **Förderung von Kunst und Kultur**
 - i) die Schaffung, Unterhaltung und den Betrieb von nicht-kommerziell ausgerichteten Kultur- und Veranstaltungsorten/-räumen, auch in Kooperation mit Dritten; hierzu kann insbesondere eine von einem Verein getragene Bühne gehören,
 - ii) die Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung gemeinnütziger kultureller Teilhabe und nicht-kommerzieller Kulturangebote
 - iii) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - iv) die Vernetzung von Kulturschaffendebn, Initiativen, Kollektiven und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren und den Austausch und das Teilen von Wissen, Fähigkeiten, Materialien und Ressourcen,
 - b) **Förderung von Volks- und Berufsbildung**

- i) die Organisation von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops zu kulturellen Themen,
 - ii) die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
 - iii) die Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Engagierten im Bereich der Kulturarbeit und Veranstaltungsorganisation
 - c) **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**
 - i) die Förderung interkultureller Begegnung und des Austauschs durch kulturelle Veranstaltungen und Formate, die unterschiedliche Communities einbeziehen,
 - ii) die Schaffung und Förderung von inklusiven, möglichst barrierearmen und sicheren Rahmenbedingungen für Teilhabe unabhängig von Herkunft, Alter, Gender, sexueller Orientierung/Identität, Religion/Konfession oder sozialer Situation,
 - iii) die Umsetzung von Awareness- und Sicherheitskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention von Diskriminierung und Gewalt in Verbindung mit den Vereinsangeboten und -veranstaltungen.
 - d) **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**
 - i) die Schaffung offener Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger an kulturellen Projekten, insbesondere durch Mitmachformate, Projektgruppen oder offene Arbeitskreise
 - ii) die aktive Einbindung von ehrenamtlich Engagierten in die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten des Vereins
 - iii) die Unterstützung ehrenamtlicher Eigeninitiativen im Kulturbereich, indem der Verein organisatorische, räumliche oder fachliche Unterstützung für von Ehrenamtlichen initiierte Projekte bereitstellt
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandener Aufwand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet werden. Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden.
 - 6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO einsetzen und mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.
 - 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 8) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere, wenn es die Grundsätze der Vereins- & Beitragsordnung verletzt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Vereins- & Beitragsordnung festgehalten. Die Vereins- & Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, darunter ein*e Vorsitzende*r, ein*e Stellvertreter*in, ein*e Schatzmeister*in und den Beisitzer*innen.
- 2) Der*die Vorsitzende, der*die Stellvertretende und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein nicht allein, sondern immer gemeinsam mit mindestens einer weiteren Person aus dem Vorstand.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu beachten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die ihrer*seiner Stellvertreter*in.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in sowie von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer*seinem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 3) Vorstandssitzungen können nach Entscheidung der*des Vorsitzenden auch virtuell oder hybrid stattfinden; online zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. In der Einladung sind Zugangsdaten mitzuteilen; das Verfahren der Durchführung und Abstimmung legt der Vorstand fest.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der Vereins- & Beitragsordnung, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen

wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von ihrer*seinem Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr einfache Mitglieder als Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstands auch virtuell oder hybrid stattfinden; online zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. In der Einladung sind Zugangsdaten sowie Hinweise zur Ausübung der Mitgliedsrechte (insb. Rede-, Antrags- und Stimmrecht) mitzuteilen; das Verfahren der Durchführung und Abstimmung legt der Vorstand fest.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 2) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel.
- 3) Sie sind berechtigt, in angemessener Frist Einsicht in die Kassen- und Buchführungsunterlagen zu nehmen.
- 4) Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstands und ihre*sein Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.